

1. Allgemeine Vorschriften

UZK, Titel I; Art. 1 – 55

UZK-DA, Titel I; Art. 1 – 30

UZK-IA, Titel I; Art. 1 – 48

1.1 Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften, Auftrag des Zolls und Begriffsbestimmungen

Zum Verständnis des Unionszollrechts sind Begriffsbestimmungen (Definitionen) erforderlich, es können in diesem Werk nachstehend aber nur die wichtigsten Definitionen behandelt werden. Definitionen befinden sich üblicherweise am Beginn des jeweiligen Rechtsakts (z.B. in Art. 5 UZK, Art. 1 UZK-DA, Art. 1 UZK-IA).

Zollgebiet, Anwendungsgebiet, Drittland

Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften ist das Zollgebiet der (Europäischen) Union, dazu zählen grundsätzlich die Staatsgebiete der 27 MS (Art. 4 UZK). Bei einigen MS sind Gebietsteile vom Zollgebiet ausgeschlossen, wie z.B. die Färöer und Grönland im Falle von Dänemark, andererseits können auch Gebiete, die nicht zum Staatsgebiet der MS zählen, zum Zollgebiet der Union gehören, wie etwa das Fürstentum Monaco. Außerdem ist zu beachten, dass das Zollgebiet der Union nicht deckungsgleich sein muss mit den Steuergebieten der MS (Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern), so gehören die Kanarischen Inseln zwar zum Zollgebiet der Union, aber nicht zum Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuergebiet Spaniens. Solche Teile des Zollgebiets der Union, in denen die Umsatz- und Verbrauchsteuervorschriften der Union nicht anwendbar sind, werden entsprechend der Definition des Art. 1 Nr. 35 UZK-DA auch steuerliche Sondergebiete genannt. Drittland ist ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union (Art. 1 Nr. 11 UZK-DA).

Vom Zollgebiet zu unterscheiden ist das Anwendungsgebiet, das gemäß § 3 ZollR-DG das Bundesgebiet der Republik Österreich mit Ausnahme der Gebiete der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg) ist. Das österreichische Zollrecht (ZollR-DG, ZollR-DV und ZollAnm-V 2016) ist nur im Anwendungsgebiet anwendbar, für Jungholz und Mittelberg gelten ergänzend zum UZK die deutschen Zollrechtvorschriften (z.B. das Zollverwaltungsgesetz).

Auftrag des Zolls

Art. 3 UZK beschreibt den Auftrag der Zollbehörden mit der Überwachung des internationalen Handels der Union sowie der Leistung eines Beitrags zu einem fairen und liberalisierten Handel, der Umsetzung der externen Aspekte des Binnenmarkts, der gemeinsamen Handelspolitik und anderen Politiken wie auch der Sicherheit der

Lieferkette. Dieser Auftrag an die Zollbehörden ist mehr als Proklamation nach außen („Mission Statement“) zu verstehen, direkte Rechte und Pflichten können aus ihr nicht abgeleitet werden.

Zollrechtliche Vorschriften

Zu den zollrechtlichen Vorschriften der Union gehören neben dem UZK insbesondere die delegierte Verordnung mit ergänzenden Vorschriften zum UZK, die Durchführungsverordnung zum UZK, der gemeinsame Zolltarif, die Zollbefreiungsverordnung sowie internationale Übereinkünfte, die zollrechtliche Vorschriften enthalten, welche in der Union anwendbar sind, z.B. das Carnet TIR-Übereinkommen. Als nationale Vorschriften zur Durchführung des Unionszollrechts wären das Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG), die Zollrechts-Durchführungsverordnung (ZollR-DV) oder auch die Zollanmeldungs-Verordnung 2016 (ZollAnm-V 2016) zu nennen. Sofern die zollrechtlichen Vorschriften keine einschlägigen Regelungen vorsehen, sind gemäß § 2 Abs. 1 ZollR-DG die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften anwendbar, dazu zählt insbesondere die BAO.

Person, Wirtschaftsbeteiligter, Besitzer der Waren

Unter Person versteht man im Zollrecht eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten. Wirtschaftsbeteiligter ist eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind. Besitzer der Waren ist die Person, die Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsbefugnis besitzt bzw. in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich die Waren befinden.

Praxistipp

Die Definition des „Besitzers der Waren“ nach Art. 5 Nr. 34 UZK ist in der Praxis in diversen Konstellationen von Bedeutung. Z.B. hat der Besitzer der Waren gemäß Art. 134 UZK das Recht, Waren, die unter zollamtlicher Überwachung stehen, zu beschauen und Proben zu entnehmen. Den Besitzer der Waren trifft aber auch die Verpflichtung, die Kosten einer von den Zollbehörden angeordneten Zerstörung der Waren zu tragen (Art. 197 UZK) und es können ihn in Zusammenhang mit der Beförderung, Gestellung und Anmeldung von Waren Verpflichtungen treffen, die relevant für eine Zollschuldentstehung sind.

Bei der Definition im UZK ist zu beachten, dass sie sich nicht mit dem zivilrechtlichen Begriff des Besitzers der Waren deckt, sondern wesentlich weiter gefasst ist, um möglichst viele Konstellationen abzudecken, in denen die Zollbehörden eine für die Waren verantwortliche Person benötigen.

Ansässigkeit, gewöhnlicher Wohnsitz

Eine Person ist ansässig im Zollgebiet der Union, wenn im Falle einer natürlichen Person sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat oder im Falle einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung, wenn sie ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union hat. Von der Ansässigkeit hängt unter anderem die Inanspruchnahme bestimmter Zollverfahren ab wie z.B. die vorübergehende Verwendung, die im Allgemeinen nur für Personen zulässig ist, die nicht im Zollgebiet ansässig sind, die Erteilung bestimmter zollrechtlicher Bewilligungen oder die Möglichkeit als Anmelder bzw. Vertreter in einer Zollanmeldung aufzutreten. Von der Ansässigkeit zu unterscheiden ist der normale oder gewöhnliche Wohnsitz, der in § 4 Abs. 2 Z. 8 ZollR-DG geregelt ist und unter Berücksichtigung der persönlichen und beruflichen Bindungen einer Person auf den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen abstellt.

Einfuhrabgaben, Ausfuhrabgaben, Eingangsabgaben

Einfuhrabgaben sind die für die Einfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben, also die Zölle, deren Höhe anhand der Zollsätze im gemeinsamen Zolltarif festgesetzt wird. Eine Sonderform sind die so genannten Antidumpingzölle, die auf Waren erhoben werden, die Gegenstand eines Dumpings sind (das bedeutet, ihr Einfuhrpreis in die EU ist günstiger als ihr Preis im Ausfuhrland, z.B. weil im Ausfuhrland eine unzulässige Subvention gewährt wird) und deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Union den Interessen der in der Union ansässigen Unternehmen schaden könnte.

Von den Einfuhrabgaben zu unterscheiden ist der Begriff der Eingangsabgaben, der sowohl die Einfuhrabgaben der Union als auch die nationalen Abgaben, die bei der Einfuhr einer Ware anfallen (also die EUST und allenfalls eine bei der Einfuhr anfallende Verbrauchsteuer wie die Mineralölsteuer, die Biersteuer, die Alkoholsteuer oder die Tabaksteuer) umfasst. Die nationalen Eingangsabgaben allein werden auch als „sonstige Eingangsabgaben“ bezeichnet.

Ausfuhrabgaben sind die für die Ausfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben. Das Unionszollrecht sieht die Möglichkeit von Ausfuhrabgaben vor allem bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte vor, tatsächlich werden derzeit aber keine Ausfuhrabgaben erhoben.

Zollschuld, Zollschuldner, Eigenmittel

Zollschuld ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag an Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten. Zollschuldner ist eine zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtete Person. Die Zollschuld entsteht immer kraft Gesetzes in richtiger Höhe, ist dem Zollschuldner mitzuteilen (das geschieht im Regelfall elektronisch

durch das Abfertigungssystem oder schriftlich durch einen Abgabenbescheid der Behörde) und buchmäßig zu erfassen, das bedeutet, der Betrag wird in die Buchführung bzw. die Konten der Abgabenbehörde eingetragen und die weitere Einhebung elektronisch überwacht.

Die Zölle sind Eigenmittel der Union, das bedeutet, die EU finanziert sich unter anderem aus den Zolleinnahmen. 75% der Zölle sind nach den Vorschriften des Eigenmittelbeschlusses und der Eigenmittelverordnung an die Union zu überweisen, 25% verbleiben den MS als Ausgleich für die Erhebung der Zölle.

Zollrechtlicher Status, Unionswaren, Nicht-Unionswaren

Zollrechtlicher Status ist der Status von Waren als Unionswaren oder Nicht-Unionswaren.

Unionswaren sind Waren, die

- a) im Zollgebiet der Union vollständig gewonnen oder hergestellt wurden und bei deren Herstellung keine aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union eingeführten Waren verwendet wurden,
- b) aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in dieses Gebiet verbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden,
- c) im Zollgebiet der Union entweder ausschließlich aus Waren nach Buchstabe b) oder aus Waren nach den Buchstaben a) und b) gewonnen oder hergestellt wurden.

Nicht-Unionswaren sind andere als die oben als Unionswaren definierten Waren und Waren, die den zollrechtlichen Status als Unionswaren verloren haben.

Zu einem Statuswechsel von der Nicht-Unionsware zur Unionsware kommt es im Regelfall durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder, wenn die Zollschuld durch Pflichtverletzungen entstanden ist, durch die Entrichtung der vorgeschriebenen Abgaben. Umgekehrt wird eine Unionsware durch das Verlassen des Zollgebiets der Union zur Nicht-Unionsware (es sei denn, das interne Versandverfahren wird in Anspruch genommen) oder durch die Überführung in ein Zollverfahren, das nur für Nicht-Unionswaren vorgesehen ist.

Der Status einer Ware hat in vielerlei Hinsicht Auswirkungen, wie etwa die zollamtliche Überwachung, der vor allem Nicht-Unionswaren unterliegen, oder auch die Möglichkeit von Zollkontrollen, die bei (Verdacht auf) Nicht-Unionswaren auch innerhalb des Zollgebiets besteht. Der entsprechende Status ist überdies Voraussetzung für die Inanspruchnahme des jeweiligen Zollverfahrens, so ist der externe

Versand ebenso wie die vorübergehende Verwendung im Regelfall nur für Nicht-Unionswaren vorgesehen, die passive Veredelung hingegen nur für Unionswaren.

Beispiel

Ein Reisender mit Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Union nimmt für seinen ausländischen PKW mit dem Grenzübertritt formlos das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung in Anspruch.

Beim drittländischen PKW handelt es sich um eine Nicht-Unionsware, für die das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Während des Verfahrens, also während des Aufenthalts des Reisenden im Zollgebiet, steht der PKW unter zollamtlicher Überwachung. Kommt es zu einer Pflichtverletzung (z.B. keine Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet, Veräußerung ohne Anzeige bei der Zollbehörde), entsteht grundsätzlich die Zollschuld. Mit Entrichtung der Zollschuld wechselt der PKW den Status von der Nicht-Unionsware zur Unionsware.

Wichtig

Durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ändert sich der Status einer Ware von Nicht-Unionsware auf Unionsware, der Ursprung der Ware bleibt aber unverändert, und zwar so lange, bis eine ausreichende Be- oder Verarbeitung der Ware nach den Präferenzabkommen stattgefunden hat.

Eine verzollte chinesische Ware, die nicht weiter bearbeitet wird, wird demnach nach ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zu einer Unionsware, der Ursprung bleibt unverändert chinesisch.

Zollkontrolle, Zollamtliche Überwachung

Zollkontrollen sind spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie über das Vorhandensein von Nicht-Unionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union vornehmen.

Die zollamtliche Überwachung besteht aus allgemeinen Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

Der Begriff der Zollkontrollen ist sehr weit gefasst und beinhaltet alle Situationen, in denen die Zollbehörden mit Waren bzw. Dokumenten, Handlungen oder sonstigen Informationen konfrontiert sind, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Da bei Nicht-Unionswaren bzw. Waren der Endverwendung die zollamtliche Überwachung bis zum Statuswechsel bzw. bis zur Erfüllung der spezifischen Verwendungspflicht andauert, genügt hier bereits das Vorhandensein derartiger Waren bzw. eine Beförderung innerhalb des Zollgebiets.

Während es sich bei einer Zollkontrolle um einen spezifischen Akt einer Zollbehörde handelt, stellt die zollamtliche Überwachung einen Rechtszustand dar, der den Zollbehörden entsprechende Anordnungs- und auch Kontrollbefugnisse gibt, um den von den anwendbaren Rechtsvorschriften geforderten Zustand herzustellen.

1.2 Rechte und Pflichten von Personen nach den zollrechtlichen Vorschriften

1.2.1 Übermittlung von Informationen

Art. 6 UZK legt für den Austausch und die Speicherung erforderlicher Informationen wie Anmeldungen, Anträgen oder Entscheidungen zwischen Zollbehörden untereinander sowie zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten grundsätzlich fest, dass dies mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu geschehen hat.

Ausnahmen davon sind vorgesehen:

- bis zum Funktionieren von allenfalls adaptierten oder weiterentwickelten technischen Systemen (Zeithorizont jedenfalls bis 2025),
- wenn es aufgrund der Art des betroffenen Verkehrs (z.B. Reisende, Privatpersonen) gerechtfertigt ist, oder
- vorübergehend im Fall eines zeitweiligen Ausfalls der Computersysteme der Zollbehörden oder des Wirtschaftsbeteiligten (Betriebskontinuitäts-/Fallbackverfahren).

Übermittlung von EORI-Nummer, Datenschutz, Übermittlung von Informationen und Verantwortlichkeit

Wirtschaftsbeteiligte, die im Zollgebiet der Union ansässig sind, haben sich bei den Zollbehörden zu registrieren, die für das Gebiet, in dem sie ansässig sind, zuständig sind. Nicht im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte können sich in bestimmten Fällen bei den Zollbehörden registrieren lassen, die für das Gebiet zuständig sind, in dem sie erstmals eine Anmeldung abgeben oder eine Entscheidung beantragen. Eine Registrierung für Privatpersonen ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen (z.B. bei der Einfuhr von sog. CBAM-Waren). Mit der Registrierung

erhält der Wirtschaftsbeteiligte eine so genannte EORI-Nummer („Economic Operators Registration and Identification“), die im ganzen Zollgebiet der Union gültig ist und den Wirtschaftsbeteiligten eindeutig identifiziert. Diese Nummer ist für die Teilnahme am Zollverfahren grundsätzlich erforderlich (z.B. Erteilung einer Bewilligung, aber auch Beantragung eines zugelassenen Warenortes, Anmelder in einer Zollanmeldung).

Alle Informationen, die den Zollbehörden im Rahmen ihrer Tätigkeit übermittelt oder für amtliche Zwecke gesammelt werden, fallen unter die Geheimhaltungspflicht bzw. unterliegen dem Datenschutz, sofern sie vertraulich sind oder vertraulich übermittelt werden. Derartige Daten dürfen ohne Zustimmung des Betroffenen nur weitergegeben werden, sofern die Zollbehörden nach den geltenden Rechtsvorschriften dazu verpflichtet oder ermächtigt sind. Eine derartige Regelung zur Datenweitergabe von Amts wegen befindet sich z.B. in § 8 ZollR-DG.

Alle Personen, die unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten oder an Zollkontrollen beteiligt sind, haben den Zollbehörden auf deren Verlangen und innerhalb der gesetzten Frist sowie in geeigneter Form alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zu übermitteln und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Mit der Abgabe einer Anmeldung oder Mitteilung oder auch einem Antrag auf eine Bewilligung oder sonstige Entscheidung ist der Beteiligte verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Informationen, für die Echtheit, Richtigkeit und Gültigkeit der beigefügten Unterlagen sowie gegebenenfalls für die Erfüllung aller Pflichten im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren oder aus der Durchführung der bewilligten Vorgänge. Das gilt auch für Zollvertreter, wenn diese die Abgabe der Zollanmeldung oder Mitteilung, die Antragstellung oder die Übermittlung von Informationen für den Beteiligten übernehmen.

1.2.2 Zollvertretung

Jede Person kann sich durch einen Zollvertreter vertreten lassen. Zollvertreter ist jede Person, die von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden die Handlungen vorzunehmen und Formalitäten zu erfüllen, die im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind. Zu nennen wäre hier insbesondere die Abgabe von Zollanmeldungen, sonstigen Anmeldungen und Mitteilungen, aber auch Anträge auf Bewilligungserteilung. Zum Zollvertreter können sowohl geschäftsfähige natürliche Personen wie auch juristische Personen oder Personenvereinigungen bestellt werden.

Im Zusammenhang mit der EORI-Registrierung sind nur berufsmäßige Parteivertreter (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder) zur Vertretung befugt.

Direkte und indirekte Vertretung, Anmelder

Zulässig ist nach Art. 18 UZK die direkte Vertretung, bei der der Zollvertreter im Namen und für Rechnung des Vertretenen handelt wie auch die indirekte Vertretung, bei der der Zollvertreter im eigenen Namen, aber für Rechnung (im Auftrag) der vertretenen Person handelt. Die Person, die eine Zollanmeldung in eigenem Namen abgibt oder in deren Namen sie abgegeben wird, heißt Anmelder.

Die Zollanmeldung wird, wie in Art. 6 UZK vorgesehen, grundsätzlich elektronisch abgegeben. In Österreich erfolgt das im elektronischen e-zoll-System. Beginnend mit 2024 werden die Kernverfahren betreffend den Transit, den Export und den Import im Rahmen einer neuen Softwarelösung ACCS (Austrian Customs Clearance System) abgewickelt. Die Änderungen zu Inhalten in der Zollanmeldung und die Struktur der neuen Softwarelösung werden selbstverständlich rechtzeitig vor Inbetriebnahme kommuniziert und auf der Homepage des BMF zur Verfügung gestellt werden.

Bei der direkten Vertretung wird der Zollvertreter nicht selbst Anmelder und – sofern es zu keiner Pflichtverletzung bzw. zu keinem Verstoß seinerseits kommt – grundsätzlich auch nicht Zollschuldner. Bei der indirekten Vertretung wird der Vertreter zum Anmelder und Zollschuldner, da er in eigenem Namen handelt, ebenso wird bei der indirekten Vertretung die vertretene Person Zollschuldner.

Der Zollvertreter muss grundsätzlich im Zollgebiet der Union ansässig sein, ausgenommen davon sind Fälle bzw. Verfahren, wo der Anmelder bzw. die vertretene Person selbst nicht im Zollgebiet der Union ansässig sein müssen, wie etwa bei der vorübergehenden Verwendung oder im Versandverfahren. Weiters ist auf der Grundlage von Art. 170 Abs. 3 UZK eine Vertretung durch nicht im Zollgebiet ansässige Personen bei der Abgabe von Zollanmeldungen möglich, wenn Anmeldungen nur gelegentlich abgegeben werden und die Zollbehörden das zulassen oder wenn die Waren an einer Grenzzollstelle gestellt werden und das betreffende Nachbarland auf Basis völkerrechtlicher Vereinbarungen den hier ansässigen Personen den gleichen Vorteil gewährt (z.B. an der Grenze zur Schweiz – Abkommen aus dem Jahr 1963).

Der Vertreter hat im Verkehr mit den Zollbehörden grundsätzlich anzugeben, dass er für Rechnung der vertretenen Person handelt und ob es sich um eine direkte oder indirekte Vertretung handelt, das geschieht in der Zollanmeldung in codierter Form. Wird die Vertretung nicht offengelegt oder handelt der Vertreter ohne entsprechende Vollmacht bzw. Auftrag, gilt er als im eigenen Namen und in eigener Verantwortung handelnd (Art. 19 Abs. 1 UZK). Auf Verlangen der Zollbehörden hat der Vertreter im Falle einer direkten Vertretung seine Vollmacht und im Falle einer indirekten Vertretung seinen Auftrag nachzuweisen, es sei denn, das Vertretungsverhältnis ist amtsbekannt, es existiert eine entsprechende gesetzliche Rege-

lung (z.B. bei Rechtsanwälten, bei denen eine Berufung auf die Vollmacht ausreicht) oder es handelt sich um eine Person, die im Rahmen eines Unternehmens üblicherweise zur Besorgung von Geschäften eingesetzt wird, mit denen auch Zollabfertigungen verbunden sind (Anscheinsvollmacht). Bei der indirekten Vertretung zur Abgabe einer Anmeldung genügt zur Glaubhaftmachung der Vertretungsmacht die Vorlage der auf den Vertretenen lautenden Frachtpapiere und sonstigen die Waren betreffenden Papiere.

Die MS der EU können in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht die Bedingungen festlegen, unter denen ein Zollvertreter seine Dienste in dem MS, in dem er ansässig ist, erbringen kann. Sie müssen aber jedenfalls einen Vertreter, der die AEOC-Kriterien erfüllt, zur Vertretung zulassen. Österreich hat für die im Anwendungsgebiet ansässigen Zollvertreter keine (einschränkenden) Bedingungen vorgesehen, dh es kann jeder als Zollvertreter tätig werden, ohne weitere Bedingungen zu erfüllen.

1.2.3 Zollrechtliche Entscheidungen

Entscheidung ist gemäß Art. 5 Nr. 39 UZK eine Handlung der Zollbehörden auf dem Gebiet des Zollrechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Rechtswirkung für die betreffende Person oder die betreffenden Personen. Zollrechtliche Entscheidungen können entweder auf Antrag ergehen (dazu zählen etwa Bewilligungen, aber auch die VZTA oder VUA) oder ohne entsprechenden Antrag, also von Amts wegen. Zu den Entscheidungen zählen Bescheide im Sinne des § 92 Abs. 1 BAO, wobei es nicht auf die Bezeichnung als Bescheid ankommt, auch VZTAs und VUAs sind Bescheide. So genannte verfahrensleitende Verfügungen der Zollbehörden (z.B. Anhaltung eines Fahrzeuges, Ablehnung einer Fristverlängerung) sind zwar Entscheidungen, können aber im Regelfall erst mit dem das Verfahren abschließenden Bescheid bekämpft werden (z.B. im Falle einer Anhaltung eines Fahrzeuges die Vorschreibung einer im Zuge der nachfolgenden Kontrolle festgestellten Abgabenschuld für eine mitgeführte Ware oder bei der abgelehnten Fristverlängerung den abweisenden Bescheid).

Entscheidungen auf Antrag, Annahme, Geltungsbereich

Zuständig für die Erteilung einer zollrechtlichen Entscheidung sind, wenn es keine Sonderregelungen wie z.B. für Erstattungs- und Erlassentscheidungen gibt (siehe dazu nachfolgend Punkt 3.3.3), die Zollbehörden des MS, in dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Entscheidung betroffenen Vorgänge durchgeführt wird. In Österreich gibt es nur eine einzige Zollbehörde, das Zollamt Österreich, das zuständig ist für alle Anträge, Anfragen, Abgabe von Zollanmeldungen etc. Das Zollamt Österreich untergliedert sich in Bereiche, Dienst- und Zollstellen. Erledigungen erfolgen aber ausschließlich im Namen des Zollamtes Österreich. National geregelt ist die Zuständigkeit der einzelnen Dienststellen in der Geschäftsver-

teilung des Zollamts Österreich welche auf der Homepage des BMF veröffentlicht ist. Für Bewilligungen und Zulassungen ist demnach jene Dienststelle zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat, in Ermangelung eines solchen die Dienststelle West. Wenn die auf der Homepage des BMF kundgemachte Zuständigkeit der einzelnen Dienststellen nicht eingehalten wird, hat dies für den Antragsteller allerdings keine Folgen, dh ein Antrag, der bei einer anderen Dienststelle eingebracht wird, gilt als rechtzeitig eingebracht und wird gegebenenfalls intern zu der für die Erledigung zuständigen Dienststelle weitergeleitet.

Ein eingegangener Antrag auf eine Entscheidung ist von den Zollbehörden gemäß Art. 22 Abs. 2 UZK iVm Art. 11 UZK-DA und Art. 12 UZK-IA binnen 30 Tagen anzunehmen, wenn

- der Antragsteller eine gültige EORI besitzt (Ausnahme: Anträge auf Entscheidungen, die keiner EORI bedürfen, z.B. Erstattungsanträge von Privatpersonen über FinanzOnline/Portal Zoll);
- der Antragsteller im Zollgebiet der Union ansässig ist, soweit das für das jeweilige Verfahren vorgesehen ist;
- die Zollbehörde für den betreffenden Antrag zuständig ist;
- der Antrag keine Entscheidung betrifft, die innerhalb eines Zeitraums von 1 bzw. 3 Jahren vor Antragstellung zurückgenommen oder widerrufen wurde, weil der Antragsteller Pflichten verletzt hat, und
- der Antrag alle für die Entscheidung benötigten Informationen enthält.

Wenn der Antrag nicht alle erforderlichen Informationen enthält, fordern die Zollbehörden den Antragsteller innerhalb einer Frist von längstens 30 Tagen auf, die erforderlichen Informationen zu ergänzen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach oder liegt ein sonstiger Grund für die Nichtannahme des Antrags vor, teilen die Zollbehörden dem Antragsteller mit, dass sein Antrag nicht angenommen wird. Wenn die Zollbehörden dem Antragsteller nicht binnen 30 Tagen mitteilen, ob sein Antrag angenommen wurde oder nicht, gilt der Antrag mit dem Tag der Einreichung oder, wenn zusätzliche Informationen vorgelegt wurden, mit dem Tag der Vorlage dieser Informationen als angenommen.

Nach Annahme des Antrags fällen die Zollbehörden, sofern es keine abweichenden Regelungen für die Entscheidungsfristen gibt, grundsätzlich gemäß Art. 22 Abs. 3 UZK innerhalb von längstens 120 Tagen ihre Entscheidung. Diese Frist verlängert sich um die Zeit, die der Antragsteller beantragt, um allfällige Anpassungen durchzuführen, bzw. kann auch die Zollbehörde den Antragsteller unter Angabe entsprechender Gründe unterrichten, dass sie eine zusätzliche Frist (die üblicherweise 30 Tage nicht übersteigen darf) benötigt. Kürzere Fristen für die Erteilung

einer Entscheidung gibt es z.B. bei den Bewilligungen für besondere Verfahren (Art. 171 UZK-DA). Hier betragen die Fristen für Veredelung oder Verwendung grundsätzlich 30 Tage, wenn nur ein MS betroffen ist, für den Betrieb von Lagerstätten 60 Tage, wenn nur ein MS betroffen ist.

Eine Entscheidung wird, sofern in der Entscheidung selbst oder in den Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tag wirksam, an dem sie dem Antragsteller zugestellt wird oder als zugestellt gilt (Art. 22 Abs. 4 UZK). Die Entscheidung ist unbefristet gültig, es sei denn in den Zollvorschriften wird etwas anderes bestimmt (das ist z.B. bei VZTA- und VUA-Entscheidungen der Fall). Bewilligungen haben üblicherweise ein bestimmtes Beginndatum, das in der Entscheidung genannt ist, und häufig auch eine bestimmte Gültigkeitsdauer.

Gemäß Art. 26 UZK gelten zollrechtliche Entscheidungen, wenn ihre Anwendung nicht ausdrücklich auf einen oder mehrere MS beschränkt wird, grundsätzlich im ganzen Zollgebiet. Ein Beispiel für eine auf einen MS beschränkte Entscheidung wäre etwa eine Bewilligung für die Endverwendung, die nur in einem MS gültig ist.

Rechtliches Gehör, Rechtsbehelfsbelehrung

Vor Erlass einer Entscheidung, die für den Antragsteller belastend ist (dazu gehören nicht nur Abweisungen von Anträgen, sondern z.B. auch Entscheidungen, die teilweise vom Antrag abweichende belastende Bedingungen enthalten) sind dem Antragsteller gemäß Art. 22 Abs. 6 UZK die Gründe mitzuteilen, auf die die Entscheidung gestützt wird mit der Möglichkeit, binnen 30 Tagen (bzw. im Falle der Kontrolle von Waren, für die keine Zoll- oder sonstige Anmeldung abgegeben wurde, binnen 24 Stunden) dazu Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird dem Antragsteller die Entscheidung mitgeteilt. Eine Mitteilung der Gründe bedeutet im Falle eines Abgabenbescheides, dass unter anderem auch der Betrag der Abgabenschuld als wesentliches Element im Rahmen des rechtlichen Gehörs mitgeteilt wird.

Kein rechtliches Gehör ist z.B. vorgesehen, wenn Sicherheit und Schutz der Union das erforderlich machen, wenn Ermittlungen im Rahmen der Betrugsbekämpfung verhindert würden, eine Begünstigung im Rahmen eines Zollkontingents verweigert wird oder es nur um die Durchführung einer Entscheidung geht, für die bereits rechtliches Gehör gewahrt wurde, ebenso gibt es kein rechtliches Gehör bei der Ungültigerklärung einer EORI-Nummer. Zusammenfassend sind die Ausnahmen vom rechtlichen Gehör entweder dort angesiedelt, wo es um den Gedanken von Sicherheit und Schutz bzw. die Stärkung der Betrugsbekämpfung geht oder dort, wo es dem Antragsteller zuzumuten ist, sein Anliegen erst im nachfolgenden Rechtsbehelfsverfahren zu vertreten.